

Nachnahmepakete im Verkehr mit Polen.

Vom 1. d. angefangen ist es gestattet, Postpakete nach dem Okkupationsgebiete Polens mit Nachnahme bis zum Betrage von 1000 Kronen zu belasten. Diese Pakete müssen den für den Paketverkehr nach dem Okkupationsgebiete Polens festgesetzten Bedingungen entsprechen. Die Pakete dürfen daher das Gewicht von 5 Kilogramm nicht überschreiten und müssen bei der Aufgabe vollständig frankiert sein. Die Versendungsgebühr beträgt 60 S. für jedes Paket.

Eine Wertangabe, das Verlangen nach der Zustellung durch Eilboten, zu eigenen Händen und Rückscheine sind unzulässig. Pakete mit unzulässigem Inhalte, wie schmutzige Wäsche, Waffen, Munition, leicht verderbliche Gegenstände, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Behandlung als Nachnahmeforderungen (Kennzeichnung, Adressierung der Nachnahmepostanweisung, Gebühren, Haftung für den Nachnahmebetrag usw.) gelten die gleichen Bestimmungen wie im Inlandsverkehr. Die Auflassung oder Herabminderung des Nachnahmebetrages ist jedoch nicht zulässig; ferner ist die Lagerfrist für diese Nachnahmepakete bei den Etappenpostämtern 15 Tage. Sie wird vom Tage der Zustellung des Avisos, beziehungsweise der Avisierung nicht stattfindet, vom Tage nach dem Einlangen des Pakets berechnet.